Az.: 4 L 224/20.A

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Raik Höfler
August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Unterbringung, Antrag nach § 123 VwGO
(ungeklärte Staatsangehörigkeit)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter

am 30.04.2020

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren 4 L 224/20.A ab dem 20.04.2020 unter Beiordnung von Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig, gewährt.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Verpflichtung des Antragstellers in der Aufnahmeeinrichtung [redacted] im Landkreis [redacted] zu wohnen, vorläufig zu beenden.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einer einstweiligen Unterbringung die vorläufige und vorübergehende dezentrale Unterbringung außerhalb der Asylbewerberunterkunft [redacted] zum Schutz vor Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2.

Der am [redacted].1988 geborene Antragsteller ist [redacted] staatenlos. Er reiste am 08.11.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.11.2019 einen Asylantrag in [redacted] Zunächst war er verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung in [redacted] zu wohnen. Seit dem 11.03.2020 ist der Antragsteller verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung in [redacted] zu wohnen. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Unterbringung, in der derzeit circa 450 Asylbewerber bei einer Gesamtkapazität von 560 Unterbringungsplätzen wohnen. Der Antragsteller wohnt in einem etwa 16 bis 17,5 Quadratmeter großen Zimmer gemeinsam mit drei bis vier weiteren Asylbewerbern aus [redacted] mit denen er nicht verwandt ist. Eine Küche oder separate Kochmöglichkeit existiert nicht. Die Essensaufnahme erfolgt in einer Kantine. Das Essen wird von einem Catering-Service zubereitet. Die Toiletten und Duschen werden von mehreren Asylbewerbern gleichen Geschlechts gemeinsam genutzt.

Am 17.04.2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) erlassen. Diese trat gemäß § 12 Abs. 1 SächsCoronaSchVO am 20.04.2020 in Kraft und tritt am 03.05.2020 außer Kraft. In § 1 Abs. 1 SächsCoronaSchVO ist normiert:

> "Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstands oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind."

Nach § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zur Partnerin oder zum Partner beziehungsweise zu Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zu einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zu Personen zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts einzuhalten. Zur Begründung dieser Regelungen führt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt aus:

> "Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Wenn die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht fortentwickelt und konsolidiert werden, ist nach wie vor mit einer starken Zunahme von Fallzahlen zu rechnen. Es gilt weiterhin, die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinscher Betreuung bedürfen, möglichst gering zu halten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.
>
> Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt unverändert als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.
> Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen und Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum

> Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken."

Zu § 1 SächsCoronaSchVO wird des Weiteren ausgeführt:

> "§ 1 stellt den Grundsatz auf, dass anlässlich der Corona-Pandemie physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Festgelegt wird ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern. Erweitert wird das Abstandsgebot um die Empfehlung, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikogruppen eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen. Weiterhin bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten."

Zu § 2 SächsCoronaSchVO wird ausgeführt:

> "Die Kontaktbeschränkung ist die zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme. Sie wird in Absatz 2 verpflichtend vorgegeben. Absatz 1 beschränkt die Gruppenbildung im öffentlichen Raum auf Personen, die dem selben Hausstand angehören. Lediglich alleinlebenden Personen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum zusammen mit einer weiteren, nicht bei ihm im Haushalt lebenden Person gestattet. Hinzu kommen Begegnungen zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts."

Am 14.04.2020 wies der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner darauf hin, dass die Unterbringung gegen § 1 SächsCoronaVO verstoße. Ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sei aufgrund der beengten Wohnverhältnisse nicht möglich. Diese Unterbringung verstoße auch gegen § 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Gleichzeitig forderte er den Antragsgegner zu einer verordnungskonformen Unterbringung auf, um das Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus zu minimieren. Hierzu käme eine Unterbringung in einem vom Antragsteller allein bewohnten Zimmer in der Erstaufnahmeeinrichtung oder eine vorübergehende Unterbringung in einer Wohnung außerhalb der Einrichtung in Betracht.

Nachdem einer Reaktion des Antragsgegners ausblieb, hat der Antragsteller am 20.04.2020 vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Er führt aus, dass die derzeitige Unterbringungssituation der Regelung des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO widerspreche, wonach ständig ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten ist. Dies sei auf Grund der beengten Wohnverhältnisse nicht möglich. Er wohne mit vier weiteren Personen, die aus [redacted] stammen in einem Zimmer. Mit keiner dieser Personen sei er verwandt. Darüber hinaus verstoße die derzeitige Unterbringung gegen § 4 IfSG in Verbindung mit den Empfehlungen des Robert-Koch-

Institutes. Danach sei der Aufenthalt mit anderen Personen in gemeinschaftlichen Räumlichkeiten (benannt sind exemplarisch private Geburtstagsfeiern oder Spieleabende) zu unterlassen. Er teile sich mit circa 100 weiteren Personen sechs Toiletten uns sechs Duschen, wovon jedoch nur eine Dusche einen Duschvorhang besitze und nur diese daher benutzt werde. Des Weiteren verstoße die Unterbringung gegen die von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, wonach u.a. eine Einzelbelegung in den Schlafräumen vorzusehen sei. Ausnahmen seien nur bei Partnern und Familienangehörigen zu machen. Auch die Essensausgabe für alle Personen erfolge zentral. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts seien Asylbewerber unter Umständen empfänglicher für Infektionskrankheiten. Ein etwaiges öffentliches Interesse an einer zentralen Gemeinschaftsunterbringung müsse jedenfalls vorläufig hinter das Interesse an einem möglichst weitgehendem Gesundheits- und Lebensschutz zurückstehen. Sein Schutz vor Ansteckung mit dem Virus und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit würden nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Antragsteller beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen und

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig und jedenfalls vorübergehend dezentral außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in der Alten Hohen Straße 1 08289 Schneeberg unterzubringen,

hilfsweise den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu verpflichten, ihn vorläufig und jedenfalls vorübergehend innerhalb der Aufnahmeeinrichtung in der Alten Hohen Straße 1 08289 Schneeberg so unterzubringen, dass die Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 bestmöglich eingedämmt wird.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen

Er trägt vor, dass das Zimmer des Antragstellers vor Bezug vollständig gereinigt und desinfiziert worden sei. Für die weitere Reinigung des Zimmers seien die Bewohner zuständig. Reinigungsmittel werden hierfür zur Verfügung gestellt. Die öffentlichen Bereiche

der Aufnahmeeinrichtung, Innen-/Außenbereich, würden zweimal am Tag gereinigt. Außerdem nach Bedarf. Die Sanitärbereiche würden ebenfalls zweimal am Tag gereinigt. Auch hier fänden weitere Reinigungen nach Bedarf statt. Die Bewohner würden in der Aufnahmeeinrichtung mit regelmäßigen Mahlzeiten gemeinschaftlich versorgt. Die Speisenaufnahme könne weiterhin gemeinsam im Speisesaal erfolgen, das Abstandsgebot werde eingehalten. Das Gesundheitsamt des Landkreises [redacted] habe bisher keine Maßnahmen angewiesen oder dies untersagt. Einer erhöhten Ansteckungsgefahr seien die Bewohner dadurch nicht ausgesetzt. Für den Einkauf aller Dinge des täglichen Bedarfs stehe direkt vor der Aufnahmeeinrichtung ein Verkaufswagen zur Verfügung. Dieser führe ebenfalls ein reichhaltiges Angebot an kalten und warmen Speisen. Dieser Verkaufswagen sei an sieben Tagen der Woche geöffnet. Die gesundheitliche Betreuung des Antragstellers sei gewährleistet, in der Aufnahmeeinrichtung durch die Gesundheitsstation, niedergelassene Ärzte und umliegende Krankenhäuser. Einen Corona-Fall habe es in der Aufnahmeeinrichtung des Antragstellers bisher nicht gegeben.

Eine rechtliche Grundlage für eine Verteilung ergebe sich nicht aus § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG). Die bloße Tatsache einer landesweiten Pandemielage könne nicht ausreichen, um das Interesse des Staates am Vollzug der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, denen die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung diene, durch gewichtige Gründe zurücktreten zu lassen. Es gehe primär nicht um Individualrechte. Der Wortlaut des § 49 Abs. 2 AsylG gebe nichts für eine Entlassung gesunder Bewohner aus Aufnahmeeinrichtungen vor. Diese Konstellation könne auch nicht gemeint sein, weil sie auf die gesamte gesunde Bewohnerschaft aus Angst vor Ansteckung zuträfe und nicht auf wenige Erkrankte. Dies würde zur faktischen Auflösung der Aufnahmeeinrichtungen als öffentliche Einrichtungen führen und ein unlösbares Unterbringungsproblem und eine noch größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Folge haben. Es lägen auch keine gewichtigen Gründe im Sinne des § 49 Abs. 2 AsylG vor. Der Antragsteller sei durch seinen Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Die Hygienevorschriften seien aufgrund der Pandemielage nochmals verschärft worden. Die weiteren darüberhinausgehenden in der Aufnahmeeinrichtung eingeleiteten Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge seien geeignet, die Ansteckungsgefahr der Bewohner zu minimieren. Seitens des Robert-Koch-Instituts seien bisher keine Handlungsempfehlungen betreffend Aufnahmeeinrichtungen erstellt worden. Die Summe der Maßnahmen stelle nicht nur den Schutz zwischen den Bewohnern, sondern zusätzlich auch der Aufnahmeeinrichtung nach außen sicher. Es lägen keine privaten Interessen des Antragstellers vor, die das Interesse des Staates am Vollzug der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, denen die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung dient, überwiegen. Der Antragsteller bilde mit

seinen Mitbewohnern in der gesamten Aufnahmeeinrichtung einen gemeinsamen Hausstand. Insofern sei es fraglich, ob die Hinweise - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. April 2020 auf die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen eins zu eins angewandt werden könnten, da sich der Lebensmittelpunkt des Antragstellers in der Aufnahmeeinrichtung befinde. Dies gelte auch für die übrigen Mitbewohner. Auch ein Anordnungsgrund bestehe nicht. Die getroffenen Maßnahmen seien geeignet, den Bewohnern der Aufnahmeeinrichtung einen wirksamen Infektionsschutz zu bieten. Hierfür sei ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes liegen vor, § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 2 und Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Nach § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, was vorliegend Fall ist, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Auch diese Voraussetzung liegt vor. Insoweit kann auf die nachfolgenden Gründe verwiesen werden.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragssteller nicht schon das zusprechen, was er - sofern ein Anspruch besteht - nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieser Grundsatz des Verbotes einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gilt jedoch im Hinblick auf den durch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleisteten wirksamen Rechtschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (VG Dresden, Beschluss vom 09.04. 2020 – 6 L 252/20 –, Rn. 15, juris). Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen sind durch den Antragsteller erfüllt.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen spricht alles dafür, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Aussetzung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zur Seite steht (nachfolgend 1.), auch einen Anordnungsgrund hat er glaubhaft gemacht (2.).

1. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1 AsylG), verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach § 49 Abs. 2 AsylG kann die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG), u. a. aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge beendet werden. Dabei liegt die Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde.

§ 49 Abs. 2 AsylG berücksichtigt sowohl öffentliche Interessen als auch private Belange des Ausländers. So kann die Wohnverpflichtung zum einen aufgehoben werden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; hierunter subsumiert das Gesetz auch die besonders

hervorgehobenen, weil praxisrelevanten Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Zu denken ist etwa an Seuchen- und Ansteckungsgefahren in einer Aufnahmeeinrichtung, die eine Entlassung rechtfertigen (Heusch, in: BeckOK AuslR, 24. Ed. 1.11.2019, AsylG § 49 Rn. 8; NK-AuslR/Dominik Bender/Maria Bethke, 2. Aufl. 2016, AsylG § 49 Rn. 5; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AsylG § 49 Rn. 4). Gründe der Gesundheitsvorsorge können eine Beendigung der Wohnverpflichtung nahelegen, vor allem, wenn sie nach dem Infektionsschutzgesetz relevant ist. Dann kann die Bestimmung nicht nur objektiv-rechtlichen Charakter haben, sondern es sind auch die verpflichteten Asylbewerber mit in den Blick nehmen und deren Interessen im Rahmen der Ermessensentscheidung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn Schutz vor Ansteckung begehrt und aus diesem Grund die Entlassung angestrebt wird. Dabei ist weiter zu beachten, dass die Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge von erheblichem Gewicht sein müssen (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 22.04.2020 – 3 L 204/20.A –; Funke-Kaiser in GKAsylG, § 49 Rn. 17 ff.; Hailbronner, AuslR, 65. Aufl., § 49 AsylG Rn. 9; Marx, AsylG, 9. Aufl., § 49 Rn. 6).

Die Aufhebung der Verpflichtung des Asylbewerbers in der Aufnahmeeinrichtung in [redacted] zu wohnen, dient nicht nur der Prävention zur Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und damit einem öffentlichen Interesse (a.), sondern auch dem Schutz des Antragstellers vor Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2, mithin einem privaten Belang (b.). Dabei verbleibt dem Antragsgegner auch kein Entschließungsermessen (c.).

a. Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer

Krankheiten zu erlassen. Hiervon hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit der SächsCoronaSchVO vom 17.04.2020 Gebrauch gemacht. Zweck dieser Verordnung ist, die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, um die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch zu verhindern und so eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Nach § 1 SächsCoronaSchVO vom 17.04.2020 wird daher jeder angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren; wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Nach § 2 SächsCoronaSchVO der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit es sich nicht um die oben genannten Personen handelt.
Entscheidungserheblich ist hier § 1 SächsCoronaSchVO, da es um die Unterbringung und den Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung handelt. Hierbei kann nicht von einem Aufenthalt im öffentlichen Raum ausgegangen werden. Die Grundsätze des § 1 SächsCoronaSchVO finden auch in einer Asylerstaufnahmeeinrichtung Anwendung. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 1 SächsCoronaSchVO. "Wo immer möglich" und "in allen Lebensbereichen" ist nach § 1 SächsCoronaSchVO der Mindestabstand einzuhalten. Gerade auch in Asylbewerberunterkünften ist die Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zwingend notwendig. Sollte eine Infektion festgestellt werden, führt dies zu infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gegenüber allen Bewohnern. Dass der Sächsische Verordnungsgeber eine Ausbreitung durch die Zusammenkunft von Menschen in Unterkünften aller Art als besonders wahrscheinlich ansieht, zeigen die weiteren, bußgeldbewehrten Regelungen der SächsCoronaSchVO (vgl. nur das Verbot von Ansammlung von Menschen in § 3, die Betriebsuntersagungen in §§ 4 bis 6, der nur eingeschränkte Betrieb von Geschäften und Betrieben in § 7 und vor allem die Besuchsbeschränkungen in § 9). Es würde nicht nur einen Wertungswiderspruch zu diesen Regelungen darstellen, wollte man den Bereich der Asylbewerberunterkünfte von dem Gebot des § 1 SächsCoronaSchVO herausnehmen (vgl. auch § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), es würde vor allem dem Sinn und Zweck der Verordnung selbst zuwiderlaufen, die Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Dabei ist weiter besonders zu berücksichtigen, dass Asylsuchende primär unter den gleichen Infektionskrankheiten wie die ansässige Bevölkerung leiden. Die anstrengende Reise, ein oft fehlender Impfschutz und die enge räumliche Situation in den Aufnahmeeinrichtungen können jedoch dazu führen, dass Asylsuchende empfänglicher für einige Infektionskrankheiten sind (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Asylsuchende/Asylsuchende_und_Gesundheit.html, zuletzt abgerufen am 30.04.2020), so dass es dort leichter zu Infektionen kommen könnte. Dass im Übrigen in Asylbewerberunterkünften die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern objektiv nicht möglich sein könnte, ist nicht ersichtlich (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 22.04.2020 – 3 L 204/20.A –). Davon geht auch der Antragsgegner aufgrund der von ihm aufgezählten Maßnahmen aus.

Dabei ist es unerheblich, dass in der Aufnahmeeinrichtung des Antragstellers bisher kein Infektionsfall mit dem Virus SARS-CoV-2 aufgetreten ist. Soweit der Antragsgegner dies vorträgt, kann dem nicht gefolgt werden. Die getroffenen Maßnahmen zu den Kontaktbeschränkungen durch die SächsCoronaSchVO sollen nach dem Zweck ja gerade die Infizierung mit dem Virus verhindern. Sie richten sich damit nicht vorrangig an Erkrankte sondern vor allem an gesunde Menschen. Genauso wenig gilt die SächsCoronaSchVO nur gegenüber Personen, die mit Erkrankten Kontakt hatten. Die Maßnahmen, die durch den Antragsgegner getroffen wurden, richten sich an alle Menschen, somit in einer Aufnahmeeinrichtung auch an die gesunden Bewohner. Unter der aktuellen Pandemielage kann nicht auf eine (noch) nicht erfolgte Infektion eines Bewohners der Aufnahmeeinrichtung abgestellt werden, da die Kontaktbeschränkungen gerade auch dem Schutz vor Infektionen dienen und nicht nur der Verhinderung der Ausbreitung des Virus.

Der Antragsteller, der aufgrund der Zuweisung nach § 47 AsylG verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung in [redacted] zu wohnen, hat glaubhaft gemacht, dass es ihm im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung nicht möglich ist, die auch für ihn geltenden Grundsätze des § 1 SächsCoronaSchVO einzuhalten. Dazu hat er dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die örtliche Organisation des Aufenthalts nicht diesen Anforderungen genügt, da er mit drei bis vier anderen Personen, mit denen er nicht verwandt ist, in einem circa 16 bis 17,5 Quadratmeter großen Zimmer untergebracht ist und sechs Toiletten und sechs Duschen sich mit circa 100 anderen Asylbewerbern teilen muss. Eine separate Küche oder Kochmöglichkeiten, die es dem Antragsteller ermöglichen würden, alleine für sich und ohne Kontakt zu anderen Asylbewerbern sein Essen zuzubereiten und zu verspeisen, ist nicht vorhanden. Dem Antragsteller ist es daher gar nicht möglich, den geforderten

Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern einzuhalten. Dabei ist dem Antragsgegner nur insoweit beizutreten, dass es sich beim Antragsteller und seinen Mitbewohner im selben Zimmer um einen Hausstand handelt, da sie dort ihren Lebensmittelpunkt haben. Insoweit greift § 1 SächsCoronaSchVO nicht. In allen anderen Bereichen der Aufnahmeeinrichtung nach Verlassen des Zimmers sind die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen aus der SächsCoronaSchVO einzuhalten. Das gilt auch gegenüber den anderen Bewohnern der Aufnahmeeinrichtung. Selbst wenn man der Ansicht des Antragsgegners folgen würde, dass sämtliche Bewohner in der Erstaufnahmeeinrichtung einen Hausstand bilden, führt dies nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. § 49 Abs. 2 AsylG stellt hinsichtlich der Ansteckungsgefahren und den Schutz hiervor auf die gesamte Aufnahmeeinrichtung ab. Eine Relevanz des Hausstandes ist nicht gegeben.

b. Die Regelung des § 49 AsylG dient sowohl dem öffentlichen Interesse als auch der privaten Belange des Asylbewerbers. Der Antragsteller hat damit selbst ein individuelles Interesse am Schutz vor Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2. Aufgrund der bisher wenig erforschten und bekannten Auswirkung des Virus auf die Menschen und die unterschiedlich schweren Krankheitsverläufe infizierter Personen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller keiner erheblichen Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist. Eine Erkrankung könnte eine erhebliche Gesundheitsgefahr für ihn bedeuten. Dabei ist auch unklar, wie viele Menschen insgesamt sich in Deutschland mit dem Virus anstecken werden (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html; zuletzt abgerufen am 30.04.2020). Auch kann derzeit nicht sicher festgestellt werden, wie viele Personen sich bisher infiziert haben. Bekannt sind nur die durch Tests nachgewiesenen Fallzahlen. Zwar gehört der Antragsteller mangels Vorerkrankungen nach der derzeitigen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts nicht unbedingt zur Risikogruppe für schwere Verläufe der Krankheit nach der Infektion mit dem Virus. Aber er gehört zu der Altersgruppe, die am zweithäufigsten erkrankt. Aufgrund der unspezifischen, vielfältigen und stark variierenden Verläufe der Infektion von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod und des Umstandes, dass der Antragsteller zu der Altersgruppe gehört, die sich am häufigsten infiziert (Steckbrief des Robert-Koch-Instituts zur Corona-Virus-Krankheit, Stand: 24.04.2020,
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2; zuletzt abgerufen am 30.04.2020), ist nicht auszuschließen, dass eine etwaige Infizierung mit dem Virus SARS-CoV-2 eine Lungenentzündung sowohl mit Krankenhausaufenthalt und auch kritischem Verlauf nach sich ziehen kann. Nicht selten

treten auch bei Erkrankung mit dem Virus SARS-CoV-2 auch Co-Infektionen auf (Steckbrief des Robert-Koch-Instituts zur Corona-Virus-Krankheit, Stand: 24.04.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2, zuletzt abgerufen am 30.04.2020).

c. Angesichts dieser gewichtigen Belange des Antragsstellers ist auch nicht von einem dem Antragsgegner verbleibenden Ermessensspielraum auszugehen, ob die Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung [redacted] zu wohnen, zu beenden. Diese ist vorläufig und vorübergehend zu beenden. Dem Gericht ist bekannt, dass durch den Antragsgegner der Erstaufnahmeeinrichtung Schutzmaßnahmen und Regelungen zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2, getroffen wurden. Hierbei handelt es sich um Aushänge zu geltenden Normen und Hygienevorschriften in verschiedenen, den "wichtigsten" Sprachen, wobei unbekannt ist, ob die Sprache des Antragstellers, dabei ist, Abstandsmarkierungen zur Einhaltung der Abstände, Einhaltung des Abstandsgebots bei der Speiseaufnahme, erhöhtes Reinigungsregime und die Reduzierung des Zugangs Dritter.

Das Gericht geht dennoch davon aus, dass das Ermessen des Antragsgegners nach § 49 Abs. 2 AsylG dahingehend reduziert ist, den Aufenthalt des Antragstellers in der Erstaufnahmeeinrichtung [redacted] vorläufig zu beenden. Sonstige mildere Mittel, die sowohl der Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV- 2 als auch dem Schutz des Antragstellers vor Infizierung mit dem Virus dienen, sind nicht ersichtlich. Dabei ist zum Maßnahmenkatalog des Antragsgegners festzustellen, dass es zweifelhaft ist, dass der Aushang der geltenden Vorschriften, auch wenn dies in mehreren Sprachen erfolgt, geeignet ist, den Asylbewerbern, die sowohl der deutschen Sprache nicht mächtig sind, als auch mit der oftmals schwer verständlichen Sprache von Rechtsvorschriften nicht vertraut sein dürften, die gebotene Sensibilisierung zu vermitteln. Unklar bleibt auch durch welche Maßnahmen das Abstandsgebot bei der Speiseaufnahme in der Einrichtung eingehalten werden kann. Auch was mit der weitgehenden Einschränkung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder einem erhöhten Reinigungsregime gemeint ist, erschließt sich aufgrund der unkonkreten Formulierung nicht. Als besonderes Infektionsrisiko ist die zwingend erforderliche Benutzung der gemeinschaftlichen sanitären Einrichtungen anzusehen (so auch VG Dresden, Beschluss vom 24.04.2020 - 11 L 269/20.A -). Diese werden zwar zweimal täglich gereinigt. Dennoch besteht aufgrund der Vielzahl der Benutzer ein erhöhtes Infektionsrisiko. In welche konkrete Unterkunft der Antragsteller nunmehr unterzubringen ist, obliegt aber weiterhin der Entscheidung des Antragsgegners.

2. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht, denn es liegt auf der Hand, dass der Antragsteller - wie ausgeführt - durch die Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung und der dort bestehenden beengten Wohnverhältnisse (Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsduschen, Gemeinschaftstoiletten und gemeinsame Essensversorgung) einem erhöhten Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt ist.

Eine Entscheidung über den Hilfsantrag war nicht mehr erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Der Gegenstandswert richtet sich nach § 30 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 80 AsylG.

gez. [redacted]

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Chemnitz, den 30.04.2020

Verwaltungsgericht Chemnitz

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle